



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0033/1

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktivfest im Stadtteil Neubeckum am 31. März 2019

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

21.02.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage 2019/0033 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Hauptvorlage 2019/0033 verwiesen. Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens hatte die Gewerkschaft ver.di mit Schreiben vom 24. Januar 2019 die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit dem Aktivfest in Neubeckum auch aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Die Ablehnung wird mit unterschiedlichen Angaben der Verkaufsflächenzahlen im Veranstaltungsantrag und dem noch gültigen Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum begründet.

Ferner sei die vorgenommene Prognose des Veranstalters zweifelhaft (siehe Anlage 3 zur Hauptvorlage 2019/0033).

Die Verwaltung hat im Anschluss die Argumentation von ver.di ausführlich geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass ihr nicht gefolgt werden kann. Hierzu hat sie eine Aufstellung der Flächen übersandt, auf denen Verkäufe im Einzugsgebiet aktuell grundsätzlich stattfinden könnten. Die abweichende Einschätzung ist der Gewerkschaft mit Telefax vom 8. Februar 2019 mitgeteilt worden (siehe Anlage 1 zu dieser Ergänzungsvorlage).

Die Verwaltung hat sich in der Antwort sowohl mit der vermeintlichen Widersprüchlichkeit zu Zahlen des Einzelhandelskonzeptes als auch mit der von ver.di angezweifelte Nachvollziehbarkeit der Prognose von Besucherinnen und Besuchern auseinandergesetzt. Erweiterte Ausführungen mit aussagekräftigen Fotos der Veranstaltung im vergangenen Jahr sind per E-Mail am 11. Februar 2019 an ver.di geschickt worden (siehe Anlagen 2 und 2a zu dieser Ergänzungsvorlage).

Hierauf wiederum hat ver.di mit Schreiben vom 12. Februar 2019 reagiert. Die Gewerkschaft bezweifelt weiterhin die prägende Wirkung des Aktivfestes für den verkaufsoffenen Sonntag. Bei der Freigabe eines Sonntags für die Verkaufsöffnung müsse die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Ein bloßer Annex der Öffnung könne regelmäßig nur angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das räumliche Umfeld der Veranstaltung begrenzt werde. Auch bleibe die Prägung der Öffnung nur dann im Hintergrund, wenn der Strom an Besucherinnen und Besuchern, den die Veranstaltung auslöse, die Zahl der Besucherinnen und Besucher übersteige, die allein wegen der Verkaufsöffnung kämen.

Ver.di bat um eine Konkretisierung der Konzeption des Aktivfestes und um Angaben zur genauen Anzahl der geplanten Stände des Aktivfestes. Dieses Schreiben liegt als Anlage 3 dieser Ergänzungsvorlage bei.

Mit Telefax vom 15. Februar 2019 (siehe Anlage 4 zu dieser Ergänzungsvorlage) hat die Verwaltung die von ver.di geforderte Konkretisierung von Veranstaltungszweck und Ausstellergruppen weiter ausgeführt und ergänzt. Hierzu hat die Verwaltung mit Unterstützung des Gewerbevereins eine aktualisierte Aufstellung der Anbietenden übersandt.

Auf diese neuerliche Eingabe hat es bis zum Versand dieser Ergänzungsvorlage keine Reaktion seitens ver.di gegeben. Da die Verwaltung weiterhin davon ausgeht, dass die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages im Zusammenhang mit dem Aktivfest in Neubeckum rechtlich zulässig ist, wird die Verabschiedung der in der Hauptvorlage 2019/0033 im Einzelnen erläuterten Ordnungsbehördlichen Verordnung empfohlen.

Anlage(n):

- 1 Fax-Antwort der Stadt Beckum an ver.di vom 8. Februar 2019
- 2 Mail der Stadt Beckum an ver.di vom 11. Februar 2019
- 2a Fotos vom Aktivfest 2018
- 3 Fax-Antwort von ver.di vom 12. Februar 2019 an die Stadt Beckum
- 4 Fax der Stadt Beckum an ver.di vom 15. Februar 2019